Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1996/2/13 B290/96

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.02.1996

Index

10 Verfassungsrecht
10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

Rechtssatz

Folge

Interessenabwägung

Feststellung gemäß §54 FremdenG betreffend die "Bundesrepublik Jugoslawien".

Zur Begründung des Antrages führt der Beschwerdeführer aus, daß er bei seiner Rückkehr sofort ins Gefängnis geworfen, mißhandelt und vielleicht sogar getötet werde.

Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1996:B290.1996

Dokumentnummer

JFR_10039787_96B00290_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at